

**Inhalt:**

2. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung
- Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - Verf.-Kennung BK 0060
- Impressum

Stadt Wolmirstedt
Die Bürgermeisterin

2. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S.492) i. V. m. den §§ 2,5,8,11,36,45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zur Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 27.06.2019 die folgende Änderungssatzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung beschlossen.

Artikel 1, Änderung

Die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

Zu § 7 Umlagesatz

Abs. 1 Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019,

- für den Flächenbeitrag 8,66 Euro/Hektar inklusive Verwaltungskosten
- für den Erschwernisbeitrag 4,82 Euro/Hektar inkl. Verwaltungskosten

Abs. 2 Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Gemäß § 14 Abs. 2 KAG LSA können Cent Beträge bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abgerundet und bei der Erstattung auf volle Euro aufgerundet werden.

Artikel 2, Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt (Generalanzeiger) rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Stadt Wolmirstedt, 27.06.2019

M. Cassuhn
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 15.5 - 611B1.4/BK 0060

Wanzleben, 19.07.2019

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 19.07.2019 wurde der freiwillige Landtausch „Loitsche Waldtausch II“ mit der Verf.-Kennung BK 0060 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Angern	5	6/1
Loitsche	6	176, 178, 182, 184, 186, 188
Loitsche	7	6/64, 16/1, 16/2, 16/3, 16/38, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/9, 26/10, 26/11, 26/18, 26/19, 26/20, 26/22, 26/23, 26/26, 26/30, 312, 353, 355, 357, 359, 361, 364, 366, 368, 370, 372, 374, 376, 379, 381, 383, 385, 387, 389, 391, 393, 395, 398, 400, 402, 404, 406, 408, 409, 411, 412, 414, 415, 417, 421, 423
Zielitz	7	114/1, 114/2

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind. Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Konstanze Cleve

**Impressum:**

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeisterin Marlies Cassuhn
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Stadt Wolmirstedt